



GEMEINDE TEUFENBACH-KATSCH

Amtsstunden:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hauptstraße 7, 8833 Teufenbach-Katsch

GZ: A-2026-1285-00024

Teufenbach-Katsch, 07.07.2026

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

Gemäß § 94 d Z. 4 lit. a in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 und lit. d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 i.d.g.F., wird folgende verkehrsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die nachfolgenden Verkehrsverbote und Verkehrsgebote im Bereich des Senioren- und Pflegewohnheimes der Gemeinde Teufenbach-Katsch werden entsprechend der planlichen Darstellung des Planverfassers BM BRM Taferner Sven, BSc. M. Eng., vom 03.07.2026, Plan Nr. BM-01, erlassen. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und liegt während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

§ 2

Halte- und Parkverbot

1. Für den von der Hauptstraße (L513 Lambachstraße) aus gelegenen westlichen Zufahrtsbereich des Senioren- und Pflegewohnheimes der Gemeinde Teufenbach-Katsch (Gebäudeadresse Hauptstraße 18, 8833 Teufenbach), Grundstück Nr. 11/2, KG 65321 Teufenbach, wird ein Halte- und Parkverbot erlassen.
2. Der genaue Straßenabschnitt ergibt sich aus der gekennzeichneten Bodenmarkierung und Beschilderung im beiliegenden Plan.
3. Von diesem Halte- und Parkverbot sind Einsatzfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 25 StVO) ausgenommen.

§ 3

Behindertenparkplatz

1. Im besagten Zufahrtsbereich des Senioren- und Pflegewohnheimes, wird bei der bereits bestehenden südlichen Parkfläche, auf dem ersten Parkplatz (Richtung Eingangsbereich), ein Behindertenparkplatz eingerichtet.
2. Die genaue Lage und Ausmaß des Behindertenparkplatzes ergeben sich nach der entsprechenden Kennzeichnung (Bodenmarkierung) im beiliegenden Plan.
3. Dieser Stellplatz ist für das Parken von Fahrzeugen reserviert, die von Personen mit einem Ausweis gemäß § 29b StVO 1960 gelenkt werden oder in denen solche Personen

befördert werden, sofern der Ausweis bei dem Fahrzeug gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht ist.

§ 4

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung durch Anbringen der Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO 1960 und der entsprechenden Bodenmarkierung kundgemacht in Kraft.



Der Bürgermeister:

Gottfried Sperl

Angeschlagen am: 20.07.2026

Abgenommen am: